

Badeordnung für das Freibad der Stadtgemeinde Gallneukirchen

Sehr geehrte Gäste!

Mit Erwerb einer Eintrittskarte schließen Sie mit der Stadtgemeinde Gallneukirchen (im Folgenden kurz Badeanlage genannt) einen Badebesuchsvertrag ab und anerkennen damit die folgende Badeordnung rechtsverbindlich als Vertragsinhalt. Die Benutzung der Badeanlage ist nur im Besitz einer gültigen Berechtigung (Eintrittskarte) erlaubt.

PFLICHTEN DER BADEANLAGE

1 Gewährung der Benutzung der Anlagen, Gefahrtragung der Gäste

- 1.1 Die Badeanlage ermöglicht den Gästen, die Einrichtungen der Badeanlage im Rahmen der Vorschriften dieser Badeordnung auf eigene Gefahr zu benutzen.
- 1.2 Es ist weder der Badeanlage noch dem Personal möglich, Badeunfälle generell zu verhüten. Insbesondere tragen die Gäste selbst die mit der Ausübung des auf dem Badegelände ausgeübten Sportes – gilt auch für die Teilnahme an Gesundheits- und Fitnessprogrammen – verbundenen Gefahren.
- 1.3 Gleiches gilt für Verletzungen und sonstige Eingriffe in die Persönlichkeitssphäre des Badegastes durch andere Gäste oder sonstige, nicht zum Personal der Badeanlage gehörende Dritte.
- 1.4 Die Badeanlage übernimmt gegenüber den Gästen ausschließlich die in der Folge angeführten Pflichten.

2 Öffnungszeiten und Zutrittsbewilligung

- 2.1 Die Badeanlage ist gehalten, den Besuch während der durch Anschlag oder durch das Aufsichtspersonal bekannt gegebenen Öffnungszeiten zu ermöglichen. Ein außerhalb dieser Zeiten liegendes Betreten der Badeanlage ist nicht zulässig.
- 2.2 Die Öffnungszeiten der Badeanlage werden im Internet (www.gallneukirchen.at) und an für Badegästen ersichtlichen Stellen veröffentlicht (vorzugsweise im Zugangsbereich).
- 2.3 Wird die amtlich zulässige Besucherzahl überschritten, kann die Badeanlage mit Hilfe des zuständigen Personals den Zutritt weiterer Besucher untersagen. In diesen Fällen kann es zu Einschränkungen bzw. Wartezeiten beim Einlass kommen.
- 2.4 Die Badeanlage behält sich vor, Personen, deren Zulassung zum Badebesuch bedenklich erscheint, den Zutritt ohne Angabe von Gründen zu verwehren.
- 2.5 Die Mitnahme von Tieren ist nicht gestattet. Ausgenommen sind Diensthunde der Polizei und der Rettungsdienste, soweit das für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist.
- 2.6 Kassaabschluss ist aus betrieblichen Gründen jeweils eine Stunde vor Betriebsschluss. Der Badeschluss wird den Badegästen über Lautsprecher mitgeteilt. Danach haben die Badegäste die Badeanlage zu verlassen.

3 Eingeschränkter Badebetrieb

- 3.1 Die Benützung der Badeanlage kann im Bedarfsfall (insbesondere aus betrieblichen, sportlichen und anderen nicht vorhersehbare Gründe z.B. behördliche Schließungen oder höher Gewalt) ganz oder teilweise eingeschränkt werden.
- 3.2 Sofern die Einschränkung absehbar ist, werden die Badegäste rechtzeitig darüber informiert. Diese Information erfolgt über das Internetportal der Stadtgemeinde Gallneukirchen (www.gallneukirchen.at) und mittels Informationsaushang an für Badegäste ersichtlichen Stellen der Badeanlage (vorzugsweise im Zugangsbereich).
- 3.3 Eine teilweise oder gänzliche Rückerstattung des in welcher Form auch immer entrichteten Eintrittsgeldes (Saisonkarte, Monatskarte oder Tageskarte) oder eine Abgeltung im Rahmen einer Verlängerung der Gültigkeit der Karten ist ausgeschlossen. Nutzungseinschränkungen von Teilbereichen der Badeanlage durch betriebliche, sportliche und anderen nicht vorhersehbare Gründe z.B. behördliche Schließungen oder höher Gewalt führen nicht zu Eintrittspreisreduzierungen oder Eintrittspreisrückerstattungen.

4 Zustand und Bedienung der Anlagen

- 4.1 Die Badeanlage steht dafür ein, dass die Anlagen vorschriftsgemäß errichtet, bedient und gewartet werden. Insbesondere hat die Badeanlage alle geltenden Hygiene- und Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Weitere Verpflichtungen der Badeanlage bestehen nicht.
- 4.2 Sobald die Badeanlage von der Störung, Mangel- oder Schadhaftheit einer Anlage Kenntnis erlangt, welche einen sicheren Betrieb nicht mehr gewährleistet, untersagt die Badeanlage umgehend die Benützung der gestörten Anlage oder schränkt ihre Benutzung auf gehörige Weise ein.
- 4.3 Der Badegast ist selbst für die Einhaltung von Anordnungen des zuständigen Personals verantwortlich.

5 Kontrolle der Einhaltung der Badeordnung

Die Badeanlage kontrolliert im Rahmen des Zumutbaren mit Hilfe ihres zuständigen Personals die Einhaltung der Badeordnung durch Gäste und sonstige, sich auf dem Gelände der Badeanlage aufhaltende Personen. Wird ordnungswidriges Verhalten festgestellt, werden die betreffenden Personen verwarnet und können erforderlichenfalls des Geländes verwiesen werden.

6 Hilfe bei Unfällen

Die Mitarbeiter der Badeanlage leiten bei einem Unfall im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich Hilfsmaßnahmen ein. Erste Hilfe Materialien stehen im Bedarfsfall beim Bademeister zur Verfügung. Bei Unfällen ist jeder Badegast laut Gesetz verpflichtet, bis zum Eintreffen qualifizierter Rettungskräfte Erste Hilfe zu leisten. Unfälle sind in jedem Fall dem Bäderpersonal zu melden.

7 Hilfe bei der Abwehr angezeigter Gefahren

Wird der Badeanlage, insbesondere dem zuständigen Personal, von Gästen eine drohende Gefahr für die Gesundheit und das Leben von Gästen glaubhaft gemacht, ist die Badeanlage mit Hilfe ihres Personals im Rahmen des Zumutbaren bemüht, diese Gefahr abzuwenden.

8 Keine Möglichkeit zur Beaufsichtigung Minderjähriger, Unmündiger, körperlich und geistig beeinträchtigte Personen und Nichtschwimmer

Der Betreiber der Badeanlage und damit sein Personal sind weder in der Lage noch dazu verpflichtet, Kinder, Minderjährige, körperlich und geistig beeinträchtigte Personen und Nichtschwimmer/innen zu beaufsichtigen.

9 Haftung der Badeanlage

- 9.1 Die Badeanlage haftet nur für solche Schäden, die sie oder ihr Personal dem Badegast durch rechtswidriges, insbesondere vertragswidriges und schuldhaftes Verhalten zugefügt hat. Die Badeanlage übernimmt keine Haftung für Schäden durch von Gästen mitgebrachte Gegenständen an Dritten.
- 9.2 Die Badeanlage haftet nicht für Schäden, die durch Missachtung der Badeordnung, allfälliger sonstiger Benutzungsregelungen oder durch Nichtbeachtung der Anweisungen des Personals, durch sonstiges eigenes Verschulden des Geschädigten oder durch unabwendbare Ereignisse bzw. höhere Gewalt, insbesondere auch durch Eingriffe dritter Personen, verursacht werden. Mitverschulden führt zu entsprechender Schadensteilung. Gleiches gilt sinngemäß für allfällige bei den jeweiligen Geräten und Einrichtungen ausgehängten besonderen Benutzungsregeln (z.B. für Rutsche, Sprungturm, etc.) sowie für allfällige Benutzungsverbote oder Einschränkungen im Sinne von Punkt 4.2.
- 9.3 Die Benutzung von Parkplätzen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Badeanlage ist weder gehalten, Parkplätze zu bewachen noch ihre Flächen und sonstigen Einrichtungen zu warten, um die Fahrzeuge vor Schäden (z.B. durch auf den Flächen befindliche Nägel, Glasscherben oder Schlaglöcher) zu bewahren.
- 9.4 Bei Diebstahl und Verlust von Wertgegenstände und Bargeld wird keine Haftung übernommen.

PFLICHTEN DER GÄSTE

10 Eintrittskarten, Schlüssel

- 10.1 Die Benützung der Badeanlagen ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte laut Tarifordnung zulässig. Die Tarifordnung ist Teil der Badeordnung.
- 10.2 Die Tarifordnung wird im Internetportal der Stadtgemeinde Gallneukirchen (www.gallneukirchen.at) und auf Preislisten im Zugangsbereich der Badeanlage veröffentlicht.

10.3 Ermäßigungen werden generell nur mit gültigem Ausweis gewährt.

10.4 Eintrittskarten sind während der gesamten Dauer des Badebesuches aufzubewahren. Ein Badegast, der nach Eintritt in die Badeanlage ohne gültige Eintrittskarte angetroffen wird, kann aus dem Bad verwiesen werden. Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Eintrittskarte nicht bis zum Verlassen der Badeanlage aufbewahrt oder diese nicht dem Bäderpersonal auf Verlangen vorlegt, hat neben dem für den Eintritt laut Bädertarif zu entrichtenden Eintrittspreis ein zusätzliches Entgelt von € 20,00 zu entrichten. In solchen Fällen behält sie die Stadtgemeinde Gallneukirchen überdies vor, Strafanzeige zu erstatten.

10.5 Abhanden gekommene Eintrittskarten werden nicht neu ausgestellt. Der Besucher hat das Bad zu verlassen oder eine neue Eintrittskarte zu lösen.

10.6 Eintrittskarten können bei missbräuchlicher Verwendung eingezogen werden.

10.7 Für ausgegebene Schlüssel oder Saisonkarten können auf Grund der geltenden Tarifordnung eine Kautions verlangt werden.

10.8 Für abhanden gekommene Schlüssel ist Ersatz zu leisten.

11 Entgelte - Saisonkarte

11.1 Saisonkarten können über das Internetportal (www.gallneukirchen.at) bestellt und anschließend im Bürgerservice der Stadtgemeinde Gallneukirchen behoben werden oder direkt im Bürgerservice zu den Parteienverkehrszeiten bezogen werden.

11.2 Saisonkarten berechtigen zu einer unbegrenzten Anzahl von Eintritten in die Badeanlage während der Dauer der Badesaison (1. Mai bis 31. August) des Gültigkeitsjahres, für das die Karte erworben wurde.

11.3 Die Saisonkarte ist personalisiert und mit einem Foto des Inhabers versehen. Daher kann die Saisonkarte weder weitergegeben noch auf eine andere Person übertragen werden. Eine Rücknahme oder ein eventueller Umtausch ist nicht möglich.

11.4 Um Missbrauch zu vermeiden, werden verloren gegangene Saisonkarten gesperrt und gegen Erlag eines Karteneinsatzes neu ausgestellt. Für widerrechtlich abhanden gekommene Saisonkarten (z.B. Diebstahl) haltet sich die Stadtgemeinde Gallneukirchen schad- und klaglos. Ersatzansprüche können nicht geltend gemacht werden.

11.5 Die Tarife werden der Wertsicherung nach dem Verbraucherpreisindex 2015 unterworfen. Die Gebührensätze ab 1. Jänner 2020 entsprechen dem Verbraucherpreisindex 2015 mit Stand Dezember 2019 von 108,1 Punkten. Bei Abweichungen der Indexzahl erfolgt eine Anpassung zum nächstfolgenden Jahresbeginn, wobei auf volle € 0,10 zu runden ist.

11.6 Alle Entgelte beinhalten die gesetzliche Mehrwertsteuer.



12 Aufsicht über Minderjährige, Unmündige, körperlich und geistig beeinträchtigte Personen und Nichtschwimmer

- 12.1 Für die Aufsicht über Kinder, Minderjährige, Nichtschwimmer/innen und Menschen mit Beeinträchtigungen haben die für diese Personen auch sonst Aufsichtspflichtigen (z.B. die Erziehungsberechtigten, Angehörige oder entsprechende Aufsichts-, Betreuungs- oder Pflegepersonen) entsprechen zu sorgen. Bei Benutzung der Attraktionseinrichtungen gilt verstärkte Aufsichtspflicht. Die Aufsichtspflicht bleibt auch dann aufrecht, wenn das Gelände des Bäderbetreibers vom Aufsichtspflichtigen nicht betreten oder vorzeitig wieder verlassen wird.
- 12.2 Die jeweils geltenden Jugendschutzbestimmungen, insbesondere Alkohol- und Rauchverbote, Aufenthaltsverbote, Verpflichtungen der Erziehungsberechtigten etc. sind von den Jugendlichen und ihren Erziehungsberechtigten einzuhalten.
- 12.3 Nichtschwimmer und Kinder bis 10 Jahren dürfen nur mit einer Begleit- und Aufsichtsperson die Badeanstalt betreten. Ab dem vollendeten 10 Lebensjahr dürfen unmündige Minderjährige nur mit einer schriftlichen Erlaubnis eines Erziehungsberechtigten die Badeanlage betreten.

13 Aufsicht bei Gruppenbesuchen

- 13.1 In Fällen von Gruppenbesuchen, wie z.B. bei Schulen, Kindergärten, Vereinen sowie bei sonstigen Kursen und Veranstaltungen, hat die hierfür zuständige Aufsichtsperson, bei Vereinen und anderen Organisationen der hierfür zuständige Funktionär für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen und dafür die volle Verantwortung zu tragen. Die diesbezüglichen eigenen Aufsichtspersonen haben während der gesamten Dauer des Gruppenbesuches anwesend zu sein. Dies gilt auch für Begleitpersonen.
- 13.2 Diese Aufsichtspersonen haben mit dem Aufsichtspersonal der Badeanlage das gehörige Einvernehmen zu pflegen, um zu gewährleisten, dass der übrige, normale Badebetrieb durch den Gruppenbesuch nicht gestört wird.

14 Anweisungen des Personals der Badeanlage

- 14.1 Die Gäste sind verpflichtet, den Anweisungen des zuständigen Personals der Badeanlage uneingeschränkt Folge zu leisten. Dies gilt auch dann, wenn ein Badegast der Auffassung sein sollte, die ihm erteilte Anweisung sei nicht gerechtfertigt.
- 14.2 Wer die Badeordnung bzw. Benutzungsverbote für bestimmte Einrichtungen (z.B. Rutsche, Sprungturm,...) oder Einschränkungen im Sinne von Punkt 4.2 übertritt oder sich den Anweisungen des zuständigen Personals widersetzt, kann ohne Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes von diesem oder einem sonstigen Repräsentanten der Badeanlage aus dem Bad gewiesen werden.

- 14.3 In besonderen Fällen kann auch ein Besuchsverbot für die Zukunft ausgesprochen werden. Bei Nichtbefolgung macht sich der Gast des Hausfriedensbruches strafbar.
- 14.4 Bei nahenden Unwettern sind die Schwimmbecken aus Sicherheitsgründen rechtzeitig zu verlassen.

15 Hygienebestimmungen

- 15.1 Die Badegäste sind in der gesamten Badeanlage zur größten Sauberkeit verpflichtet, bei mutwilligen Verunreinigungen kann ein Reinigungsentgelt eingehoben werden. Der Barfußbereich darf nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
- 15.2 Die Badeanlage ist mit üblicher, hygienisch einwandfreier Badekleidung (z.B. Badeanzug, Bikini, Badehose udgl.) zu benutzen.
- 15.3 Die Badeanlage darf nicht von Personen mit ansteckenden Krankheiten besucht werden.
- 15.4 Vor jedem Betreten des Beckens ist aus hygienischen Gründen zu duschen. Die Brausen sind nach dem Gebrauch sofort abzdrehen.
- 15.5 Die Benützung von Seife, Shampoos oder Waschmitteln sowie das Waschen der Badebekleidung in Schwimm- und Badebecken ist untersagt.
- 15.6 Abfälle (Flaschen, Gläser, Dosen, Papier etc.) sind in den vorgesehenen Abfallbehälter zu entsorgen.

16 Unterlassen von Gefährdungen und Belästigungen

- 16.1 Jeder Badegast ist vor allem im Hinblick auf Lärmentwicklung und Sicherheit verpflichtet auf die anderen Badegäste Rücksicht zu nehmen. Es ist daher alles zu unterlassen, was andere Badegäste belästigt oder gar gefährdet, im Besonderen:
- Rauchen in sämtlichen Räumen
 - Springen in die Becken außerhalb des Sprungbereiches bzw. von der Längsseite
 - Laufen auf den Beckenumgängen und Turnen an Einstiegsleitern und Haltestangen
 - Verwendung von Schwimmflossen, Schnorcheln, Luftmatratzen und ähnlichen Geräten in den Schwimmbecken
 - Rollschuhlaufen und Skaten
 - Ballspielen
- 16.2 Die Abgrenzungen des Badegelandes dürfen nicht er- und überklettert werden.
- 16.3 Alle Anlagen und Einrichtungen des Bades dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden (z.B. Kinderbecken, Nichtschwimmerbereich, Wasserrutschen).
- 16.4 Die in öffentlichen Einrichtungen üblichen Anstandsregeln sind zu beachten. Jegliche sexuellen oder intimen Handlungen sind nicht gestattet und können mit Hausverbot (ohne Erstattung bereits entrichteter Eintrittsgelder) sowie Strafanzeige geahndet werden.

- 16.5 Das Fotografieren und Filmen von Personen ohne deren ausdrückliche Einwilligung ist strengstens verboten.

17 Sprungbereich

- 17.1 Der Sprungbetrieb ist nur in hierfür vorgesehenen Becken oder Beckenteilen und zu den dazu vorgeschriebenen Zeiten gestattet.
- 17.2 Der Sprungbetrieb kann bei entsprechender Besucherfrequenz eingeschränkt werden.
- 17.3 Springer haben von sich aus darauf zu achten, dass die anderen Badegäste nicht gefährdet werden.
- 17.4 Im Sprungbereich haben sich die im Wasser befindlichen Gäste besonders darauf Bedacht zu nehmen, dass es aufgrund des Sprungbetriebes nicht zu Gefährdungen der eigenen Person oder anderer Badegäste kommt. Schwimmer und Springer haben aufeinander Rücksicht zu nehmen.
- 17.5 In ausschließlich dafür eingerichteten Sprungbecken oder Beckenteilen ist die Benützung während des Sprungbetriebes von den übrigen Badegästen nicht gestattet.

18 Benützung von Rutsche und Sprudelbecken

- 18.1 Die im Bad angebotenen Einrichtungen (z.B. Wasserrutschen, Sprudelbecken) sind entsprechend den Benutzungsregeln zu benützen.
- 18.2 Die Benützer der Einrichtungen haben von sich aus darauf zu achten, dass die anderen Badegäste nicht gefährdet werden. Badegäste die sich im Nahbereich von diesen Einrichtungen befinden, haben darauf zu achten, dass es durch die Nutzer der Einrichtungen nicht zu Gefährdungen der eignen Person oder anderer Badegäste kommt. Die Badegäste haben aufeinander Rücksicht zu nehmen, es besteht besondere Aufsichtspflicht für Minderjährige.
- 18.3 Den Anweisungen des Personals ist unbedingt Folge zu leisten.

19 Benützung von Zusatzeinrichtungen

- 19.1 Liegestühle, Tischtennisgeräte und andere Einrichtungen können, solange der Vorrat reicht verwendet werden.
- 19.2 Jeder Badegast darf nur eine Sitz- bzw. Liegefläche beanspruchen. Wird diese nicht benützt, ist eine längerfristige Reservierung durch Auflegen von Handtüchern, Taschen udgl. nicht gestattet - im Bedarfsfall dürfen diese Gegenstände vom Bäderpersonal entfernt werden.
- 19.3 Für Verlust oder Beschädigung ist Ersatz zu leisten.

20 Einbringung und Verlust von Gegenständen, Abstellen von Fahrzeugen

- 20.1 Wertgegenstände sind – wenn die Möglichkeit besteht – an der Badekasse gegen Quittung zu deponieren; für sonst in das Badegelande eingebrachte Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen.

- 20.2 Schließfächer und Umkleidekabinen sind vor Verlassen der Badeanlage zu räumen und unversperrt zu hinterlassen.
- 20.3 Gefundene Gegenstände sind an der Badekasse gegen Bestätigung abzugeben.
- 20.4 Fahrzeuge aller Art (darunter fallen auch Kinderroller und sonstige Kinderfahräder) dürfen nur so abgestellt werden, dass der Zugang zum Bad, insbesondere auch im Hinblick für Rettungs-, Feuerwehr- oder Polizeieinsätze, nicht verstellt wird. Diese Fahrzeuge – ausgenommen sind Rollstühle sowie Kinderwagen – sind außerhalb der Badeanlage auf den hierfür vorgesehenen Flächen abzustellen.

21 Meldepflichten / Hilfeleistungspflicht

- 21.1 Unfälle, Diebstähle sowie Beschwerden sind dem zuständigen Personal oder der Leitung der Badeanlage sofort zu melden.
- 21.2 Jeder Badegast ist verpflichtet, die notwendige erste Hilfe oder andere Hilfestellungen zu leisten.

22 Gewerbliche Tätigkeit, Werbung

Jede Art von gewerblicher Tätigkeit oder Werbung im Bereich der Badeanlage bedarf der Zustimmung des Eigentümers.

23 Inkrafttreten

Diese Badeordnung der Stadtgemeinde Gallneukirchen für die Benutzung der Badeanlage tritt zum 01.01.2021 in Kraft, zuletzt geändert April 2014.

24 Kontakt

Stadtgemeinde Gallneukirchen, Reichenauer Straße 1, 4210 Gallneukirchen
Tel +43-7235-63155
Fax +43-7235-63155-190
Mail stadtgemeinde@gallneukirchen.ooe.gv.at
Homepage www.gallneukirchen.at

25 Anmerkung

Diese Badeordnung wurde nach der Musterbadeordnung (Stand 2017) des Fachverbandes der Gesundheitsbetriebe der Wirtschaftskammer Österreich erstellt.